

# Allgemeine Geschäftsbedingungen CarCon GmbH

Für den Bezug von Waren und Dienstleistungen jeder Art von unserem Unternehmen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind abbedungen. Sie gelten nur dann ergänzend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

## § 1 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Der vorherige Austausch von Informationen bleibt unverbindlich. Für den genauen Auftragsinhalt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgeblich. Spätere Änderungen des Auftrags müssen gesondert schriftlich von uns bestätigt werden.

Die vereinbarten Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, Transport und sonstige Kosten. Derartige Zusatzkosten werden getrennt in Rechnung gestellt. Ist vereinbart, dass eine Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, so können wir die Preise den während dieser Zeit gestiegenen Herstellungskosten anpassen. Eine Nachweispflicht zu dieser Erhöhung besteht nicht. Die Erhöhung darf maximal 15 % des Nettovertragswertes betragen.

Steigen die Herstellungskosten in diesem Zeitraum mehr als 15 % des Nettovertragswertes, so können wir eine Neuverhandlung der Preise verlangen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann aus diesem Rücktritt keine Ansprüche herleiten.

## § 2 Leistungspflicht

Im Falle der Lieferung von Gegenständen sind wir zur fristgerechten Bereitstellung der bestellten Ware zum Versand verpflichtet und zur Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Leistungsfähigkeit geht mit Verlassen des Betriebsgeländes auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport übernommen haben. Diese Regelungen gelten auch bei Teillieferungen.

Wenn der Kunde laut Vertrag eine Anzahlung zu leisten hat oder nachzuweisen hat, dass die Finanzierung gesichert ist, Genehmigungen beizubringen oder sonstige Mitwirkungspflichten zu erfüllen hat, so beginnt die Lieferfrist erst, wenn der Kunde diese Verpflichtungen erfüllt hat. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages auf Veranlassung des Kunden verlängern die Lieferfrist entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen gelten bei der Erbringung von Dienstleistungen sinngemäß.

Beinhaltet die Leistung auch die Überlassung von Software, so verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte bei uns. Dem Kunden wird nur ein Nutzungsrecht in dem vertraglichen Rahmen eingeräumt. Abweichendes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

## § 3 Annahmepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware entgegenzunehmen, abzuholen oder abholen zu lassen, so wie es vertraglich vereinbart ist. Die Annahmepflicht besteht auch dann, wenn Mängel vorhanden sind. Mögliche Mängelansprüche bleiben davon unberührt. Bei Verweigerung oder Verzögerung der Annahme besteht Annahmeverzug. Der Kunde hat den Annahmeverzug in der Beziehung zu uns grundsätzlich zu vertreten.

Die Gefahr geht vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir schulden bei Annahmeverzug lediglich die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Wir können die zu liefernde Ware auf Kosten des Kunden einlagern. Alle Aufwendungen und Schäden, die uns durch den Annahmeverzug entstehen, hat der Kunde zu ersetzen.

Bei Annahmeverzug sind wir außerdem berechtigt, sofort Rechnung zu stellen und die erneute Leistung solange zu verweigern, bis die Rechnung vollständig bezahlt ist. Waren laut Vertrag Teilleistungen und Teilrechnungen

vereinbart, so können wir im Falle des Annahmeverzuges mit einer Teilleistung die Rechnung für die Gesamtleistung stellen und deren Bezahlung verlangen, bevor wir die nächste Teilleistung erbringen.

Bei Annahmeverzug sind wir ferner berechtigt, dem Kunden eine Frist von 14 Tagen zu setzen und bei ergebnislosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wenn der Kunde nach den vorstehenden Regelungen Schadensersatz schuldet, so können wir 15 % der Vertragssumme ohne weiteren Nachweis als Schaden ersetzt verlangen. Der Kunde kann einen niedrigeren Schaden nachweisen. Bei Teillieferungen ist gilt die Gesamtvertragssumme als Berechnungsgrundlage.

## § 4 Leistungsverzug

Geraten wir mit unserer Leistungspflicht in Verzug, so hat der Kunde uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Bei ergebnislosem Ablauf hat der Kunde das Recht, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, verbunden mit der Ankündigung, dass er bei erneutem Fristablauf die Annahme der Leistung ablehnen werde und vom Vertrag zurücktreten werde. Läuft auch die zweite Frist ergebnislos ab, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verzug mit einer Teilleistung kann der Kunde nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass die verspätete Leistung für ihn objektiv keinen Nutzen mehr hat.

Unsere Haftung für Verzugsschäden in vollem Umfang ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf 0,5 % der Nettovertragssumme pro Woche Verzögerung, maximal 5 % der Nettovertragssumme beschränkt.

Ein Leistungsverzug unsererseits liegt nicht vor, wenn die Ursache dafür nicht in unserem Einflussbereich liegt. Dies gilt insbesondere

- bei höherer Gewalt, also insbesondere Naturkatastrophen,
- behördlichen Eingriffen,
- Streik oder Aussperrung,
- Betriebsstörungen durch Dritte,
- verzögerte Lieferung durch Dritte.

Im Falle der Lieferverzögerung durch Dritte verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum der Verspätung.

Wir werden den Kunden umgehend von Verzögerungen der vorstehend dargelegten Art in Kenntnis setzen.

Stellt sich heraus, dass die Verzögerung gravierender ist als zunächst angenommen, so haben beide Parteien ein Rücktrittsrecht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Verzögerung länger als 6 Monate dauert oder erkennbar dauern wird. Schadensersatzansprüche hat der Kunde in diesen Fällen nicht.

Wird die Erfüllung der vertraglichen Leistung unmöglich, so haben beide Parteien ein Rücktrittsrecht. Ist nur ein Teil der Leistung unmöglich, so kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass der verbliebene Teil der Leistung für ihn objektiv nicht mehr verwendbar ist. Tritt die Unmöglichkeit zu einem Zeitpunkt ein, wenn der Kunde sich bereits in Annahmeverzug befindet oder hat der Kunde die Unmöglichkeit verschuldet, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

## § 5 Zahlung

Die von uns gestellten Rechnungen und Teilrechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Abweichende Fälligkeiten müssen schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung hat kostenfrei auf unser Geschäftskonto zu erfolgen. Wenn wir Wechsel oder Schecks akzeptieren, so erfolgt dies erfüllungshalber. Die Kosten und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Kommt der Kunde mit einer Zahlung oder Teilzahlung ganz oder teilweise in Verzug, so schuldet er Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wenn Fälligkeitszinsen vereinbart wurden, gilt derselbe Zinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens sowie weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.

Wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist, können wir die noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen. Dasselbe Recht haben wir, wenn

- fällige Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden,
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder Überschuldung vorliegt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird
- sich die wirtschaftliche Lage des Kunden verschlechtert.

Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden haben wir ferner das Recht, wegen der Ansprüche aus bestehenden Verträgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die weitere Erfüllung aller Verträge bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Kunde mit der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Verzug, so haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit Gegenforderungen erlaubt, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur im Bezug auf Ansprüche zu, die aus demselben Vertrag herrühren. Handelt es sich um Mängelansprüche, so richtet sich die Höhe nach dem Verhältnis der Wertminderung durch den Mangel. Dieses Recht ist jedoch auch bei Mängeln ausgeschlossen, wenn wir unsere Gewährleistungspflicht anerkannt haben oder angemessene Sicherheit geleistet haben.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

Alle im Rahmen eines Vertragsverhältnisses gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis die Bezahlung der Rechnung oder aller Teilrechnungen einschließlich aller Nebenforderungen erfolgt ist.

Der Kunde darf die von uns gelieferten Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern, wenn dies ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt erfolgt. Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Weiterverkauf des Vorbehaltsgutes zur Sicherung unserer Forderungen bis zur Höhe dieser Forderung an uns ab. Er hat auf Anfrage Auskunft über den / die Abnehmer und die Forderungen zu erteilen und uns die Rechnungen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Informationen und Dokumente zu überlassen. Wir sind berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen, wenn eine Lage im Sinne des § 5 Absatz 3 eintritt.

Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden oder auf seine Veranlassung so weiterverarbeitet, dass eine neue Sache entsteht, so erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Gegenstände zum Wert der neuen Sache. Für die Forderungen des Kunden aus der Veräußerung einer auf diese Weise neu entstandenen Sache gilt die Abtretung und die damit verbundenen Rechte nach Absatz 2 entsprechend.

Hat der Kunde die Vorbehaltsware oder die neu entstandene Sache an einen Dritten vermietet, so gilt die Abtretung und die damit verbundenen Rechte nach Absatz 2 für zukünftige Mietansprüche entsprechend.

Erfolgt der Eigentumsverlust an der Vorbehaltsware durch die Verbindung mit einem Grundstück und hat der Kunde Mietzinsansprüche oder sonstige Ansprüche wegen der Nutzung des Grundstückes gegen einen Dritten, so die

# Allgemeine Geschäftsbedingungen CarCon GmbH

Abtretung und die damit verbundenen Rechte nach Absatz 2 entsprechend.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung oder jeder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte Mitteilung zu machen. Die Kosten der Abwehr solcher Beeinträchtigungen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde hat jederzeit auf Anfrage Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen. Das Recht zum Besitz und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erlischt, wenn der Kunde die Vorbehaltsware unsachgemäß behandelt, sie vertragswidrig verwendet, eine Pfändung erfolgt, eine Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte erfolgt oder ein Fall des § 5 Absatz 3 eintritt.

## § 7 Montage, Reparatur und Wartung

Wenn mit unserer Leistung Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten verbunden sind, so treffen den Kunden folgende Pflichten:

Der Kunde hat alle nötigen Vorarbeiten bis zum vereinbarten Termin unserer Leistungen vollständig zu erbringen. Diese Vorarbeiten sind fachgerecht entsprechend den von uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen, Skizzen und sonstigen Informationen auszuführen.

Behördliche Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig vor dem Leistungstermin zu beschaffen und uns zu übermitteln.

Bei Baumaßnahmen hat der Kunde die nötige Baufreiheit sicherzustellen und für Strom- und Wasseranschlüsse zu sorgen. Die Kosten trägt der Kunde, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Kosten für den Transport von Gerät, die An- und Abreise sowie die Unterbringung unserer Mitarbeiter trägt der Kunde. Er hat ferner Abladehilfen auf seine Kosten zu stellen, wenn dies von uns angefordert wird.

Unsere Leistung wird nach den bei uns geltenden Stundensätzen angerechnet, wenn nicht ausdrücklich eine andere Abrechnungsweise vereinbart ist. Teile, die bei unserer Arbeit ausgetauscht werden, gehen in unser Eigentum über. Eine Anrechnung oder ein Ersatz des Wertes erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Scheitert unsere Leistung oder verzögert diese sich wegen fehlender oder unzureichender Vorarbeiten des Kunden, so haftet der Kunde gemäß § 3 und wir können die dort vorgesehenen Rechte geltend machen.

Erfolgt unsere Leistung im EDV-Bereich, so hat der Kunde vor Beginn der Arbeiten eine ausreichende Datensicherung vorzunehmen. Für spätere Datenverluste wegen unzureichender Datensicherung übernehmen wir keine Haftung.

Der Kunde hat unsere Leistung umgehend nach Abschluss der Arbeit zu prüfen und abzunehmen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand in Betrieb nimmt.

## § 8 Gewährleistung

Der Kunde hat im Falle von Mängeln folgende Gewährleistungsansprüche:

Bei der Lieferung neuer Produkte und bei Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

Beim Verkauf von Vorführgeräten beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Bei gebrauchten Produkten haften wir nur bei arglistiger Täuschung oder wenn eine Gewährleistung ausdrücklich vereinbart ist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abholung durch den Kunden oder einen von ihm oder uns beauftragten Dritten, spätestens jedoch 2 Monate nach Mitteilung der

Versandbereitschaft. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist für jede Teillieferung gesondert. Bei Dienstleistungen beginnt die Gewährleistung, wenn wir dem Kunden den Abschluss der Arbeiten mitgeteilt haben.

Der Kunde hat unsere Leistung umgehend zu prüfen. Offene Mängel sind binnen 7 Werktagen nach Beginn der Gewährleistungsfrist schriftlich bei uns zu rügen. Verdeckte Mängel, die während der Gewährleistungsfrist entdeckt werden, sind innerhalb von 7 Werktagen schriftlich bei uns zu rügen. Eine verspätete Mängelanzeige führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel und Schäden durch regelmäßige Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder sonstige Umwelteinflüsse.

Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn am Vertragsgegenstand durch den Kunden oder durch Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen werden.

Bei Ausführung der Gewährleistungsarbeiten sind wir verpflichtet, die fehlerhaften Teile zu reparieren oder auszutauschen. Diese Entscheidung liegt in unserem Ermessen. Wir können die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten auch einem entsprechend qualifizierten Dritten übertragen. Der Kunde hat uns bzw. unserem Beauftragten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Ausführung der Gewährleistungsarbeiten zu geben. Verweigert oder behindert er die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten, so erlöschen seine Gewährleistungsansprüche.

Stammt der von uns gelieferte Gegenstand aus der Produktion eines Dritten, so können wir nach freiem Ermessen entscheiden, ob wir die Gewährleistungsarbeiten selbst ausführen oder dem Kunden unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten abtreten. Der Kunde erhält in diesem Falle alle zur Durchsetzung erforderlichen Informationen und Dokumente. Weist der Kunde nach, dass er alle zumutbaren Schritte unternommen hat, um die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten außergerichtlich durchzusetzen, so trifft die Gewährleistungspflicht wieder uns.

Besteht unsere Leistung in der Erstellung von Software und wurden dabei die Daten von Dritten verwendet, so übernehmen wir für diese Daten Dritter keine Gewährleistung für die Mangelfreiheit oder Vollständigkeit. Unsere Gewährleistung erstreckt sich somit nur auf die von uns selbst erbrachte Leistung. Im Übrigen hat der Kunde einen Anspruch auf Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten, soweit sie bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, von der gelieferten Originalsoftware eine Sicherungskopie zu erstellen und diese mit der Lizenzurkunde sicher aufzubewahren und nachfolgend regelmäßig Sicherungskopien der Software zu erstellen. Bei Verstoß gegen diese Regelung verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche.

Wenn unsere Mängelbeseitigungsarbeiten fehlschlagen, so kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Erweist sich die Mängelbeseitigung als unmöglich, so kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Mängelbeseitigung gilt in folgenden Fällen als fehlgeschlagen:

- Wenn der Mangel trotz mehrfacher Versuche der Nachbesserung nicht beseitigt werden konnte und der Kunde uns schriftlich eine angemessene Frist mit der Ankündigung gesetzt hat, er werde bei erfolglosem Fristablauf die weitere Mängelbeseitigung ablehnen und von seinem Recht auf Minderung oder Wandlung Gebrauch machen.

- Wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden keine Mängelbeseitigungsversuche unternommen haben und der Kunde uns eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat, mit der Ankündigung, er werde bei erfolglosem Fristablauf die

weitere Mängelbeseitigung ablehnen und von seinem Recht auf Minderung oder Wandlung Gebrauch machen.

- Wenn wir die Mängelbeseitigung ausdrücklich verweigern oder die Mängelbeseitigung objektiv unmöglich ist.

Weitere Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Mangelfolgeschäden besteht nicht. Eine Ausnahme gilt nur bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung.

## § 9 Haftung

Wir haften dem Kunden auf Schadensersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

Für vorsätzliches Handeln unsererseits oder durch Erfüllungsgehilfen wird die volle Haftung übernommen.

Für grob fahrlässiges Handeln oder unsere gesetzlichen Vertreter und unsere leitenden Angestellten wird die volle Haftung übernommen.

Für grob fahrlässiges Handeln sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten übernommen.

Für leicht fahrlässiges Handeln unsererseits oder von Erfüllungsgehilfen ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren, soweit nicht Vorsatz vorliegt, nach 2 Jahren ab Kenntnis von dem schädigenden Ereignis und unabhängig von dieser Kenntnis nach 3 Jahren.

## § 10 Erfüllungsort und geltendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt (Oder). Es gilt für alle Geschäfte das deutsche Recht, auch im Falle ausländischer Kunden.

Alle Abrechnungen erfolgen in EUR und sind in EUR zu begleichen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der auf dieser Grundlage geschlossenen Verträge nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen, die der früheren Regelung in erlaubter Weise am nächsten kommt und am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der Regelung zu erfüllen. Versäumen die Parteien eine Neuregelung, so gilt die gesetzliche Regelung.

Frankfurt(Oder), 2010